Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in Prüfungen

Das Berufsbildungsgesetz verlangt eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von behinderten Menschen in der Ausbildung und in Prüfungen.

1. Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Antragsberechtigt sind Prüflinge, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom typischen Zustand abweicht und somit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
Die unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache bei Ausländern oder eine unzureichende oder nicht vorliegende Schulbildung sind in diesem Sinne **keine** Behinderung.

2. Welche Nachteilsausgleiche sind möglich?

Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung kann eine besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung ebenso in Frage kommen, wie die Zulassung spezieller Hilfen.

Beispiele für eine **Besondere Organisation der Prüfung**:
- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz
- Einzelprüfung statt Gruppenprüfung bzw. Prüfung in kleinen Gruppen

Beispiele für eine **Besondere Gestaltung der Prüfung:**
- Zeitverlängerung pro Prüfungsfach
- angemessene Pausen zwischen den Prüfungsfächern
- Änderung der Prüfungsformen
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben bei Hör- und Sprachgeschädigten
- Nutzung von PC-Technik in der schriftlichen Prüfung

Beispiele für eine Zulassung von **speziellen Hilfsmitteln:**
- größere Schriftbilder bei Sehbehinderten
- Anwesenheit einer Vertrauensperson (z.B. Sozialpädagoge)
- Benutzung besonders konstruierter Apparaturen oder Geräte
- Einbeziehen eines „Dolmetschers“ für Gebärdensprache

Ein Verzicht auf Pausenzeiten zwischen den Prüfungsarbeiten ist nicht möglich!

3. Wie und wann ist der Antrag zu stellen?

Bitte senden Sie das als Anlage beigefügte Formular „Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich“ ausgefüllt an die IHK Erfurt. Fügen Sie ergänzende und aussagekräftige Unterlagen hinzu, anhand derer die IHK Erfurt das Vorliegen einer Behinderung und die Art der Behinderung nachprüfen kann (siehe hierzu Punkt 4.).

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens zusammen mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung bei der IHK Erfurt eingereicht werden.

4. Welche Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag einzureichen?

Die IHK Erfurt muss die Möglichkeit haben, sich ein Bilid von der vorliegenden Behinderung machen zu können. Dabei ist insbesondere wichtig, wie die Behinderung das Ablegen der Prüfungsleistung beeinträchtigt und welcher Nachteil durch die Behinderung entsteht. Nur so kann der richtige Nachteilsausgleich gefunden werden.

Sie benötigen dazu eine konkrete fachärztliche/psychologische Bescheinigung, aus der sich Art und Schwere der Behinderung ergeben. Hausärztliche Atteste genügen nicht als Nachweis. Ausnahmsweise können Stellungnahmen anderer fachkundiger Stellen berücksichtigt werden. Das können z.B. sonderpädagogische Institute oder der Medizinische Dienst der Agenturen für Arbeit sein.

Die Bescheinigung soll in allgemein verständlicher Form abgefasst sein und neben der Beschreibung der Behinderung auch Möglichkeiten aufzeigen, in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgen könnte.

Sofern dies notwendig ist, wird die IHK den Ausbildungsbetrieb, die Berufsschule oder den Bildungsträger um eine ergänzende Einschätzung bitten.

5. Wie wird der Antrag bei der IHK Erfurt bearbeitet?

Bei der Beurteilung des erforderlichen Nachteilsausgleiches werden die Umstände des jeweiligen Einzelfalls gewürdigt. Es werden nur Maßnahmen zugelassen, die die behinderungsbedingten Benachteiligungen gegenüber anderen, nichtbehinderten Mitprüflingen ausgleichen, nicht solche, die die Prüfung qualitativ verändern. Der Nachteilsausgleich darf nicht so wirken, dass geringere Leistungen, als in den Prüfungsbedingungen vorgesehen sind, erbracht werden oder günstigere Beurteilungen erfolgen.

6. Erhalten auch Ausländer, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, einen Nachteilsausgleich in der Prüfung?

Nein, denn Probleme mit der deutschen Sprache stellen keine Behinderung im Sinne der oben genannten Gesetze und Vorschriften. dar und demzufolge ist auch kein Nachteilsausgleich möglich.

Auch eine im Herkunftsland nicht oder unzureichend erfolgte Schulbildung ist keine Behinderung.

Wörterbücher können im Einzelfall und nach vorheriger Rücksprache mit der IHK verwendet werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Teams Prüfungsservice der IHK Erfurt.

IHK Erfurt

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Aus- und Weiterbildung
Arnstädter Str. 34
99096 Erfurt

Antrag auf Nachteilsausgleich in der Prüfung

Prüfungstermin: Frühjahr / Sommer / Herbst / Winter _____ (Jahr)

Angaben zum Prüfungsteilnehmer

Vor- und Familienname: _____

E-Mail / Telefon-Nr. _____

Anschrift: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ausbildungsberuf: _____

Der Antrag betrifft:

☐ die schriftliche Prüfung
☐ die praktische Prüfung
☐ die mündliche Prüfung/das Fachgespräch

Welcher Nachteil ergibt sich in der Prüfung aus der Behinderung?

Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht geeignet, den Nachteil auszugleichen?

Bitte fügen Sie dem Antrag die erforderlichen Nachweise und ärztliche Gutachten bei. Beachten Sie dazu bitte unser Infoblatt.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers